

BGer 1C 133/2021 vom 11. August 2021

Bundesgericht, 2021-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_133_2021

FR: TF 1C 133/2021 du 11 août 2021

IT: TF 1C 133/2021 del 11 agosto 2021

Regeste

Baubewilligung | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Volltext

Bundesgericht I. Öffentlich-rechtliche Abteilung 11.08.2021 1C 133/2021 (1C_133/2021)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 11.08.2021 1C 133/2021 (1C_133/2021) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 11.08.2021 1C 133/2021 (1C_133/2021)

Baubewilligung | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 1C_133/2021
Verfügung vom 11. August 2021 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung
Nebenamtlicher Bundesrichter Weber, als Einzelrichter, Gerichtsschreiberin Gerber.
Verfahrensbeteiligte A. _____ (gestorben am 24. Juni 2021), vertreten durch Alois Keel, Baurecht Keel, Beschwerdeführer, gegen B. _____, Beschwerdegegner, Stadt Winterthur Bauinspektorat, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur, vertreten durch das Baupolizeiamt Winterthur, Rechtsdienst, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur. Gegenstand Baubewilligung, Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 1. Abteilung, 1. Kammer, vom 14. Januar 2021 (VB.2020.00571). Sachverhalt: A. Mit Urteil vom 14. Januar 2021 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich eine Beschwerde von A. _____ ab und bestätigte damit eine Projektänderungsbewilligung, die B. _____ am 6. Dezember 2019 vom Baupolizeiamt der Stadt Winterthur erteilt worden war. B. Gegen den verwaltungsgerichtlichen Entscheid gelangte A. _____, vertreten durch Alois Keel, am 12. März 2021 mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht. Das Baupolizeiamt der Stadt Winterthur und das Verwaltungsgericht Zürich schlossen auf Abweisung der Beschwerde. B. _____ beantragte zusätzlich, ihm sei eine angemessene Entschädigung für den aufgrund des Rechtsmittelverfahrens nicht benutzbaren Terrassenteil zuzusprechen. C. Am 24. Juni 2021 ist A. _____ gestorben. Mit Schreiben vom 21. Juli 2021 hat Alois Keel die Beschwerde zurückgezogen. Er teilt mit, er handle im Auftrag der Willensvollstreckerin, der C. _____ AG, die ihrerseits Rücksprache mit den Erben genommen habe. Er reicht eine Willensvollstrecker-Bescheinigung des Bezirksgerichts Winterthur vom 9. Juli 2021 zu den Akten. Erwägungen: Mit dem Rückzug der Beschwerde ist das Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG abzuschreiben. Die Gerichtskosten gehen zu Lasten des Nachlasses des Beschwerdeführers (Art. 66 Abs. 1 und 2 BGG). Dem nicht anwaltlich vertretenen B. _____ ist praxisgemäss keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 BGG). Sein Antrag auf Zusprechung einer Entschädigung für die entgangene Nutzung der Dachterrasse liegt ausserhalb des Streitgegenstands. Demnach verfügt der Einzelrichter: 1. Die Beschwerde wird als durch Rückzug erledigt abgeschrieben. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- gehen zu Lasten des Nachlasses von A. _____. Die übrigen Fr. 3'000.-- des

Gerichtskostenvorschusses (von Fr. 4'000.--) werden dem Nachlass (zuhanden der C._____ AG, U._____str. xxx, V._____) zurückerstattet. 3. Es werden keine Parteienschädigungen zugesprochen. 4. Diese Verfügung wird Alois Keel, B._____, der C._____ AG, der Stadt Winterthur Bauinspektorat und dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 1. Abteilung, 1. Kammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 11. August 2021
Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts
Der Einzelrichter: Weber
Die Gerichtsschreiberin: Gerber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.